

S A T Z U N G
der Gemeinde Wandlitz
über die Erhebung der Umlage der Verbandlasten der Wasser- und Bodenverbände
„Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 298), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12. 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 28.10.2004. mit Beschluss-Nr. BV-GV/2004-0167 die folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandlasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wandlitz ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999
(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 52 vom 28.12.1999)
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 05.03.1999
(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 03.11.1999)

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (GVBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Wandlitz erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuer unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Schuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- | | |
|--|--------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ | 0,08 € |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ | 0,17 € |

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Ergeht der Umlagebescheid nach dem 15. Februar, so wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und

Zerpenschleuse über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ außer Kraft.

Wandlitz , den 8. November 2004

T i e p e l m a n n
Bürgermeister